

Absperrbauwerk geschütteter oder aufgespülter	Damm zur Abriegelung eines Tales oder zur Abgrenzung eines Raumes für das Absetzen von Rückständen
Pionierdamm	geschütteter Damm auf der Gründungssohle, mit dessen Hilfe der Spülbetrieb der Absetzanlage im Anfangsstadium aufgenommen werden kann
Freibord	Höhenunterschied zwischen der tiefsten Stelle im Längsschnitt der Krone einer Absetzanlage und dem Wasserspiegel im Spülsee
Spülsee	Teil der Absetzanlage, in dem im Dauerzustand Klärtrübe bzw. Klarwasser ansteht
Mönch	Entnahmeeinrichtung für Klärwasser.

## I.

## Vorbereitung

## 1. Erforderliche Untersuchungen

(1) Im Bereich des für die Absetzanlage vorgesehenen Standortes sind die geologische Beschaffenheit, die Baugrundverhältnisse sowie die quantitativen und qualitativen Verhältnisse des Grund- und Oberflächenwassers festzustellen.

(2) Bei erdverlegten Versorgungsleitungen ist ein Sicherheitsabstand vom Böschungsfuß der Absetzanlage festzulegen, der die Möglichkeit einer gegenseitigen Beeinträchtigung ausschließt.

(3) In Gebieten, in denen Bergbau umgeht oder früher umgegangen ist, ist durch Sicherungsmaßnahmen die Möglichkeit einer gegenseitigen Beeinträchtigung auszuschließen.

## 2. Schutz der Gewässer und Sicherung der Vorflut

(1) Bei Ableitung des Klar- bzw. Sickerwassers in den Untergrund oder in die Vorflut ist nach den Forderungen der Gewässeraufsicht zu verfahren.

(2) Das im Einzugsgebiet und im Bereich der Absetzanlage anfallende Niederschlagswasser ist von der Absetzanlage aufzunehmen oder außerhalb derselben abzufangen und schadlos abzuleiten. Der Nachweis ist zu erbringen. Dabei sind für die ersten Betriebsjahre besondere Maßnahmen vorzusehen.

(3) Der Standort einer Absetzanlage ist so zu wählen, daß die Anlage gegen Hochwasser geschützt und die Vorflut gewährleistet ist. Der Nachweis ist durch hydrologische Untersuchungen und hydraulische Berechnungen zu erbringen.

(4) Wird durch die Errichtung einer Absetzanlage ein Tal abriegelt, so ist die Vorflut außerhalb der Anlage umzuleiten. Dabei ist zu untersuchen, ob zusätzliche Hochwasserschutzmaßnahmen notwendig sind. Die Vorflut muß auch nach Außerbetriebsetzung der Anlage gewährleistet sein.

## 3. Nachweis der Standsicherheit

(1) Für die Absperrbauwerke industrieller Absetzanlagen bzw. die Böschungen sowie für alle Einbauten ist die Standsicherheit nachzuweisen. Ungünstige Bauzustände sind dabei zu berücksichtigen.

(2) Zur Ermittlung der für den Standsicherheitsnachweis notwendigen Kennwerte des Spül- und Schüttgutes sowie des Untergrundes werden die nachstehend genannten Institutionen anerkannt:

VEB Baugrund Berlin

Forschungsanstalt für Schifffahrt, Wasser- und Grundbau Berlin

Technische Universität Dresden, Institut für Grundbau und Baugrundtechnik

Hochschule für Bauwesen Leipzig

Zentrales Hydrotechnisches Labor der Wasserwirtschaft

WTZ der WB Braunkohle Cottbus

Bergakademie Freiberg, Institut für Tagebaukunde.

(3) Für die Festlegung der Belastungsannahmen und konstruktiver Einzelheiten hat der Träger der Maßnahme verbindliche Angaben über die physikalischen und chemischen Eigenschaften des Spülgutes sowie Angaben über das Spülverfahren beizubringen.

(4) Die Standsicherheit ist für die maximale Belastungshöhe und für bauzeitlich bedingte Zwischenhöhen nachzuweisen. Der Einfluß eines Wassereinstaus und einer plötzlichen Absenkung des Wasserspiegels auf die Standsicherheit sind zu berücksichtigen.

(5) Die Standsicherheit der Böschungen und die Gleitsicherheit in der Gründungsfuge ist bei Absperrbauwerken aus kohäsionslosen oder bindigen Fremdstoffen oder aus ausgehaltenem Spülgut nachzuweisen. Die Standsicherheit der Böschungen muß in diesem Fall mindestens 1,3 betragen. Bei Absperrbauwerken aus verwitterungsbeständigem, vorwiegend grobstückigem Steinmaterial, das in Vorkopfschüttung eingebaut wird und bei dem sich die Böschungen unter dem natürlichen Schüttwinkel einstellen und die Standsicherheit mindestens 1,0 betragen wird, ist die Gleitsicherheit in der Gründungsfuge nachzuweisen.

(6) Bei der Konstruktion und der Bemessung aller Einbauten sind die Setzungen des Baugrundes und des Bauwerkes zu berücksichtigen.

(7) Wird die Wirkung von Filtern in die Standsicherheitsberechnung einbezogen, so ist ihr erosionssicherer Aufbau und ihre ständige Leistungsfähigkeit nachzuweisen.

(8) Werden Halden und Kippen, die keine Bauwerke im Sinne der Deutschen Bauordnung sind, in das System der Absperrbauwerke für industrielle Absetzanlagen einbezogen, hat der Projektant der Absetzanlage ihre Standsicherheit nachzuweisen.